



Vorlage Nr.: V0577/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	öffentlich	beratend (feder- führend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat);
Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die anliegende „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)“ (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt, § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden zu streichen. Die Streichung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses in Kraft.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2131-57-1997 (GO-Ortsbeirat)
V0155/09

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden aus dem Jahre 1997 wurde redaktionell überarbeitet und insbesondere der neu beschlossenen Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst.

Die wichtigsten Änderungen sind Folgende:

In § 2 Abs. 5 wurde der Verfahrensweg, Hinweise und Anfragen an die Oberbürgermeisterin zu richten, konkretisiert.

In § 3 Abs. 3 wurde entsprechend der Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates die Verpflichtung auf das Sächsische Datenschutzgesetz übernommen. Diese Verpflichtung entspricht der gängigen Praxis in den Ortsbeiräten.

Die Ergänzung des § 5 Abs. 4 (Umfangreiche Vorlagen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen werden nicht versandt, sondern im Ortsamt ausgelegt), entspricht der gängigen Praxis.

§ 6 wurde entsprechend der GO Stadtrat um eine Regelung zur Ton- und Bildaufzeichnung in öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte ergänzt.

§ 10 Abs. 3 regelt neu die Teilnahmerechte der Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied eines Ortsbeirates sind. Demnach können Mitglieder des Stadtrates an Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Ein Rederecht besteht gem. § 42 Abs. 4 SächsGemO, auf den § 71 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO („Die Vorschriften über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.“) verweist, nicht. Diese Norm regelt ausschließlich ein Teilnahmerecht. Diese Verfahrensweise entspricht auch der Verfahrensweise in den übrigen Ausschüssen (§ 31 Satz 2 und 3 GO Stadtrat).

§ 11 wurde der Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst. Änderungsanträge können nunmehr auch noch nach Ende der Debatte/der Rednerliste gestellt werden.

Die derzeit noch in der Geschäftsordnung des Stadtrates im § 38 Abs. 2 abweichende Regelung („Mitglieder des Stadtrates können an allen Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.“), ist mit der SächsGemO nicht zu vereinbaren und daher zu streichen.

Letztlich ist § 13 GO-Ortsbeirat der Vorschrift des § 40 SächsGemO anzupassen. Die Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen sind neben der/dem Vorsitzenden und der Schriftführer/dem Schriftführer von zwei Ortsbeiratsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine Abstimmung über die Niederschrift findet nicht statt.

Anlagenverzeichnis:

1. Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)
2. Synopse
3. Beschluss V0155/09
4. Beschluss V2131-57-1997

Helma Orosz